

IBIS e.V. C1670

§ 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz Asylfolgeantragsteller

aus:

<http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/entsch251000.html>

Beschluss des Verwaltungsgerichtes Oldenburg - 13. Kammer - vom 25. Oktober 2000 - 13 B 2712/00 -

Gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz können auch die Ausländer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (und nicht nur auf die reduzierten Leistungen nach dem AsylbLG) haben, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, über den im Hauptsacheverfahren noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Az.: 13 B 2712/00

Verwaltungsgericht Oldenburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des S. ... Antragsteller, Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

gegen

den Landkreis Aurich, ... Antragsgegner,

beigeladen: D. Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

Streitgegenstand: Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 13. Kammer - am 25. Oktober 2000 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1. bis 8. ab 1. Oktober 2000 vorläufig Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G R Ü N D E :

I.

Die Antragsteller sind türkische Staatsangehörige und begehren vom Antragsgegner die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG -. Folgender Sachverhalt liegt im wesentlichen zugrunde:

Der im Jahre 1960 geborene Antragsteller zu 1. und die im Jahre 1965 geborene Antragstellerin zu 2. sind Eheleute; die übrigen, in den Jahren 1984 (zu 3.), 1986 (zu 4.), 1988 (zu 5.), 1989 (zu 6.), 1992 (zu 7.), 1994 (zu 8.), und 2000 (zu 9.) geborenen Antragsteller sind ihre gemeinsamen Kinder. Nach den Zuweisungsentscheidungen der damaligen Zentralen Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg vom 26. November 1992, vom 22. Januar 1993 und vom 13. Oktober 1993 sind die Antragsteller der Stadt Aurich im Kreisgebiet des Antragsgegners zugewiesen.

Der Antragsteller zu 1. reiste im September 1992 und die Antragsteller zu 3. bis 6. reisten im Dezember 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein; die Antragstellerin zu 2. folgte gemeinsam mit der Antragstellerin zu 7. im September 1993. Mit zwei Bescheiden vom 09. August 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylbegehren der Antragsteller zu 1. bis 7. ab und forderte sie zugleich unter Abschiebungsandrohung in die Türkei zur Ausreise auf. Die darauf erhobenen Klagen der Antragsteller zu 1. bis 7. wies das Verwaltungsgericht Oldenburg mit rechtskräftigen Urteilen vom 19. Mai 1998 – 13 A 4071/94 – und 28. August 1998 – 13 A 4070/94 – ab.

Am 03. November 1998 stellten die Antragsteller zu 1. bis 7. einen Asylfolgeantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 24. November 1998 ablehnte. Dagegen erhoben die Antragsteller zu 1., zu 2. und zu 3. am 09. November 1998 Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg – 5 A 4611/98 –, über die noch nicht entschieden ist. Die Antragsteller zu 1. bis 3. stellten am 22. Dezember 1998 zu vorbezeichnetem Hauptsacheverfahren einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, dem das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Beschluss vom 05. Januar 1999 im Verfahren 5 B 4790/98 stattgab und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtete, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens 5 A 4611/98 zu unterlassen. Unter dem 03. Juli 2000 beschloss das Verwaltungsgericht Oldenburg im Verfahren 5 A 4611/98, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Richtigkeit tatsächlicher Behauptungen des Antragstellers zu 1. und der Echtheit eines von diesem vorgelegten Dokumentes einzuholen; eine Beantwortung steht noch aus. Den im Jahre 1994 in Aurich geborenen Antragsteller zu 8. forderte der Antragsgegner mit Bescheid vom 02. November 1998 zur Ausreise auf; zugleich wies er darauf hin, der Aufenthalt des Antragstellers zu 8. werde zunächst geduldet. Gegenüber dem am 19. Januar 2000 in Aurich geborenen Antragsteller zu 9. verfügte der Antragsgegner mit Bescheid vom 08. März 2000 Entsprechendes.

Die Antragsteller zu 1. und 2. erhielten zunächst Aufenthaltsgestattungen, die bis in das Jahr 1999 verlängert wurden. Der Antragsgegner forderte die Aufenthaltsgestattungen mit Schreiben vom 15. September 1999 zurück. In den entsprechenden Mitteilungsschreiben der Ausländerbehörde des Antragsgegners an das Sozialamt vom 25. August 1998 (betreffend den Antragsteller zu 1.) und vom 02. November 1998 (betreffend die Antragstellerin zu 2.) heißt es jeweils, die Abschiebung sei aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und die Duldungsgründe seien von dem Ausländer zu vertreten. Anschließend erhielten die Antragsteller Duldungen: Der Antragsgegner erteilte dem Antragsteller zu 1. unter dem 20. November 1998 eine Duldung, die nach Aktenlage zuletzt bis 19. Juli 2000 verlängert wurde, und der Antragstellerin zu 2. unter dem 03. November 1998 eine Duldung, die nach Aktenlage letztmalig bis zum 02. Januar 2000 verlängert wurde. Die Duldungen erhalten jeweils den Zusatz, ihr Erlöschen sei bestimmt für den Zeitpunkt des Fortfalls des Abschiebungshindernisses. Nach eigenen Angaben (Schriftsatz vom 13. Oktober 2000) verfügen derzeit alle Antragsteller über eine Duldung.

Seit 1993 leistete der Antragsgegner Hilfe für den Lebensunterhalt der Antragsteller, die wie folgt Grundleistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG bezogen: - Die Antragsteller zu 1. bis 8. ununterbrochen seit dem 01. Juni 1997; - Der Antragsteller zu 9. seit seiner Geburt.

Nach dem „Berechnungsbogen für 07/00“ der für den Antragsgegner handelnden Stadt Aurich vom 18. Juli 2000 gewährte (bzw. gewährt) der Antragsgegner den Antragstellern zuletzt laufende Hilfe nach dem AsylbLG in Höhe von monatlich 4.499,00 DM (abzüglich einiger Einbehaltungsbeträge).

Dagegen richtet sich der Widerspruch der Antragsteller vom 24. Juli 2000, mit dem sie begehren, ihnen Leistungen nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG rückwirkend ab dem 01. Juni 2000 zu gewähren. Zur Begründung machen sie geltend:

Seit dem 01. Juni 2000 finde die Regelung des § 2 AsylbLG Anwendung, nach der für Leistungsberechtigte, die über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, das BSHG abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG anzuwenden sei, wenn die Ausreise nicht erfolgen könne und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstünden. Obwohl sie bereits seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG erhalten hätten, sei zum 01. Juni 2000 keine Leistungsumstellung vorgenommen worden. Auch nach dem Berechnungsbogen für den Monat Juli 2000 bekämen sie weiterhin nur Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Umstellung hätte von Amts wegen vorgenommen werden müssen und es sei eine rückwirkende Leistungsumstellung geboten. Nach der Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes 5 B 4790/98 vom 05. Januar 1999, in dem es heiße, die Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien erfüllt, stünden sie wieder ‚im Asylverfahren‘; das Verwaltungsgericht müsse im Hauptsachverfahren 5 A 4611/98 nicht mehr nur – wie noch nach früherer Rechtsprechung – über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entscheiden, sondern vollinhaltlich über das Asylbegehren selbst entscheiden (sog. Durchentscheiden), wie sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 1998 – BVerwG 9 C 28.97 – ergebe. Bis zu der vorskizzierten Änderung der Rechtsprechung zum sog. Durchentscheiden im Asylfolgeverfahren hätten die Verwaltungsgerichte nur über die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entschieden und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Frage der weiteren Prüfung des Sachbegehrens dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge überlassen; von dem Zeitpunkt einer solchen Entscheidung an hätten Antragsteller auch wieder eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Seit dem Zeitpunkt der Änderung der Rechtsprechung aber sei die Frage des „richtigen Aufenthaltstitels“ (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) ungeklärt. In der bisherigen Verwaltungspraxis hätten Antragsteller, denen im Asylfolgeverfahren vorläufiger Rechtsschutz gewährt worden sei, weiterhin nur eine Duldung erhalten. In solchen Fällen müssten aber Aufenthaltsgestattungen erteilt werden, weil die positive Rechtsschutzentscheidung des Verwaltungsgerichts eine Entscheidung zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sei, die im Hauptsacheverfahren mit einer materiellen Asylentscheidung abschließe. Für die Frage der Leistungsumstellung gemäß § 2 AsylbLG könne dies nur bedeuten, dass im Falle einer positiven Eil-Rechtsschutzentscheidung im Asylfolgeverfahren eine Umstellung auf BSHG-Leistungen vorzunehmen sei, sofern die erforderlichen Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfüllt seien. Der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28. April 2000 lasse diese Fallkonstellation offen: Nach Punkt A 2 des Erlasses lägen die Voraussetzungen für eine Leistungsumstellung vor, wenn ein Leistungsempfänger entweder eine Aufenthaltsgestattung besitze oder eine Duldung erteilt bekommen habe und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erfüllt seien. Letzteres (§ 30 Abs. 3 oder 4 AuslG) sei aber bei Asylfolgeantragstellern nicht gegeben, auch wenn ihnen vorläufiger Rechtsschutz gewährt worden sei. Weil das Bundesamt zu Unrecht die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und das Verwaltungsgericht insoweit vorläufigen Rechtsschutz gewährt habe, seien sie – die Antragsteller – als Asylbewerber in diesem Sinne nach § 1 AsylbLG anzusehen.

Die Antragsteller haben am 25. Juli 2000 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie die Gründe ihres Widerspruchs. Ergänzend machen sie – unter anderem über Herrn B. Tobiassen, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – geltend: Folge der positiven Rechtsschutzentscheidung im Asylfolgeverfahren sei nicht die Erteilung einer Duldung, sondern einer Aufenthaltsgestattung. Das Niedersächsische Innenministerium teile diese Auffassung und habe im August 2000 das Bundesministerium des Innern mit der Bitte um Mitteilung angeschrieben, ob diese Rechtsauffassung zutreffend sei. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern liege noch nicht vor. Es handele sich hier um eine nach wie vor ungeklärte Rechtsfrage, zu der den Antragstellern gerichtliche Entscheidungen nicht bekannt seien. Letztlich komme es aber auch nicht darauf an, welcher „Aufenthaltstitel“ im jetzigen Stadium des Asylfolgeverfahrens „richtig“ für die Antragsteller sei. Der vom Antragsgegner angezogene Erlass des Niedersächsischen

Ministeriums des Innern vom 28. April 2000 zur Anwendung von § 2 AsylbLG sei unzureichend und finde im Gesetz keine Stütze, insbesondere soweit im Erlasswege noch zusätzlich auf die Tatbestandsvoraussetzungen aus § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG abgestellt werde. Dass die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG nach ihrem Wortlaut auch vorliegen könnten, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG nicht vorlägen, ergebe sich daraus, dass der Wortlaut des § 2 AsylbLG auch humanitäre und persönliche Gründe und ein öffentliches Interesse benenne, was nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 (und vermutlich auch nicht des Abs. 4) AuslG zähle. Die im Erlass genannten Voraussetzungen schränkten damit unzulässigerweise den Wortlaut des § 2 AsylbLG ein. Im übrigen sei auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gesetzlich ausgeschlossen, wenn sich ein geduldeter Leistungsempfänger – wie die Antragsteller – noch im Asylfolgeverfahren befinde, selbst wenn die genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen sollten. Nach dem Wortlaut des § 2 AsylbLG seien allein die Hindernisse für die Ausreise und für die Abschiebung in den Blick zu nehmen, ohne dass dafür eine Prüfung nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG erforderlich sei. Allerdings könnten die Antragsteller tatsächlich freiwillig ausreisen, insoweit lägen Hindernisse wie etwa Reiseunfähigkeit, unterbrochene Verkehrswege und anderes nicht vor. Dies treffe jedoch gleichermaßen auf viele Asylbewerber zu, ohne dass sie deshalb aus dem Personenkreis des § 2 AsylbLG herausfielen. Die richtige Fragestellung müsse mithin dahin gehen, ob die Ausreise verlangt oder zugemutet werden könne. Letzteres sei in Bezug auf die Antragsteller zu verneinen, man könne auch davon sprechen, dass die Ausreisepflicht selber durch den o.a. Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg „ausgesetzt“ sei. Erwarte man, dass die Antragsteller ihrer weiterhin bestehenden Ausreisepflicht durch eine freiwillige Ausreise nachkämen, wäre ihre Familie möglicherweise von schwerwiegenden Rechtsgüterverletzungen bedroht, die nachträglich nicht zu heilen wären – dies sei nicht zumutbar. Mithin stünden der Ausreise Hindernisse entgegen, die die Familie nicht zu vertreten habe. Außerdem stünden mit dem o.a. Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg rechtliche Gründe einer Abschiebung entgegen. Dies gelte für alle Antragsteller.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend: § 2 AsylbLG enthalte als zusätzliche Voraussetzung, dass die Ausreise des Leistungsberechtigten nicht erfolgen könne und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstünden. Die Formulierung sei in ihrem Wortlaut nicht eindeutig, so dass ihre Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift geboten sei. Nach dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28. April 2000 lägen die Voraussetzungen dann vor, wenn Leistungsberechtigte, die seit dem 01. Juni 1997 bereits insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hätten, entweder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG oder eine Duldung auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 AuslG besäßen und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt seien, wobei es auf das Vorliegen eines Regel- oder Ermessensversagungsgrundes nicht ankomme. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 05. Januar 1999 – 5 B 4790/98 – seien den Antragstellern Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt worden. Die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung bei Folgeantragstellung käme nach den Gesetzmaterialien nur in Betracht, wenn festgestellt sei, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorlägen und ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sei. Eine verbindliche Entscheidung hierüber könne letztlich nur dem gerichtlichen Hauptsacheverfahren vorbehalten sein, wie sich dies aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebe. Diese Rechtsprechung beziehe sich nicht auf ein Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, sondern auf ein anhängiges Hauptsacheverfahren, in dem erst über die Durchführung des Asylfolgeverfahrens und nunmehr gleichzeitig über die vorgetragenen Asylgründe zu entscheiden sei. In dem o.a.

Beschluss des VG Oldenburg sei auch nicht ausgeführt, dass der Aufenthalt der Familie nach § 55 AsylVfG gestattet sei, vielmehr habe das Verwaltungsgericht den Antragsgegner insoweit lediglich verpflichtet, aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bescheide vom 09. August 1994) nicht durchzuführen, bis rechtskräftig über die Klage auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens entschieden sei. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass die Familie S. eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG zur Zeit nicht besitze, dass aufgrund der Entscheidung des VG Oldenburg eine Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt worden sei, jedoch die wesentliche Voraussetzung nach § 2 AsylbLG, wonach zugleich die Tatbestandsvoraussetzung des § 30 Abs. 3 und 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt sein müsste, nicht gegeben sei, denn die freiwillige Ausreise sei möglich. Mit Blick auf das Schreiben des Niedersächsischen Innenministeriums vom August 2000 werde allerdings vorgeschlagen, das vorliegende Verfahren auszusetzen und das Antwortschreiben des Bundesministeriums abzuwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und der Verfahren 13 A 4070/94, 13 A 4071/94, 5 A 4611/98 und 5 B 4790/98 sowie der beigezogenen Leistungs- und Ausländerakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Antragsteller zu 1. bis 8. ist überwiegend begründet, da sie das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (der materielle Anspruch auf die begehrte Leistung) und das Vorliegen eines Anordnungsgrundes (die Eilbedürftigkeit der erstrebten Regelung) jedenfalls für den Zeitraum ab Oktober 2000 glaubhaft gemacht haben; ihr Antrag stellt sich als unbegründet nur dar, soweit sie die erstrebte Regelung auch für den Zeitraum ab 1. Juni 2000 begehren, da insoweit ein Anordnungsgrund nicht ersichtlich ist: Die Kammer nimmt in Fällen der vorliegenden Art, in denen um die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gestritten wird, in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen eines Anordnungsgrundes an, soweit es um die Beseitigung einer aktuell bestehenden existentiellen Notlage geht; in der Regel wird dabei bei laufenden Leistungen dieser Anordnungsgrund ab dem 1. des Monats der Entscheidung bejaht; hier besteht begründeter Anlass, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, nicht.

Der ebenfalls nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Antragstellers zu 9. ist unbegründet, da er einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht hat; insoweit liegen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG nicht vor (die sogenannte Dreijahresfrist ist noch nicht abgelaufen, dazu im einzelnen weiter unten).

Die Antragsteller zu 1. bis 8. haben das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG dargetan und glaubhaft gemacht. Sie haben nach Auffassung der Kammer Anspruch auf Leistungen entsprechend den Regelungen des BSHG.

Anspruchsgrundlage für ihr Begehren ist § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 AsylbLG [Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993, BGBl. I S. 1074, in der Fassung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022 („das verfassungsgemäß ist, vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. Juni 2000 – OVG 12 L 3349/99 –), zuletzt geändert am 25. August 1998, BGBl. I S. 2505].

§§ 1 und 2 AsylbLG haben den folgenden Wortlaut:

§ 1 Leistungsberechtigte (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, 3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen, 4. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen, 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder 6. Ehegatten

oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt. (3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem 1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder 2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. § 2 Leistungen in besonderen Fällen (1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. (2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände. (3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.“

Diese Voraussetzungen erfüllen die Antragsteller zu 1. bis 8.

Einvernehmlich gehen die Beteiligten davon aus, dass diese Antragsteller, die vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind und zugleich die Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG erfüllen (insoweit hat § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG keinen eigenständigen Regelungsbereich, vgl. Streit/Hübschmann, in: Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, Stand: 20.6.2000, Zu § 2 AsylbLG), die sogenannte leistungsrechtliche Voraussetzung aus § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, nämlich für einen Zeitraum von 36 Monaten seit dem 1. Juni 1997 die sogenannten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten zu haben. Dies ergibt sich auch aus der von dem Antragsgegner mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2000 vorgelegten Leistungsübersicht sowie dem Inhalt der beigezogenen Akten des Antragsgegners. Selbst wenn man mit Goldmann (Goldmann, Zur Leistungsprivilegierung des Asylbewerberleistungsgesetzes, ZfF 2000, 121 bis 127) der Auffassung sein sollte, bei den erbrachten Grundleistungen i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 3 AsylbLG müsse es sich um solche handeln, die rechtmäßig gewährt worden seien, es könnten zu einem Leistungsbezug in diesem Sinne auch nicht die Zeiten gerechnet werden, in denen die Grundleistungen unter Anwendung der Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG gewährt worden sind, weiter sei Voraussetzung, dass die Leistung tatsächlich erhalten worden sei (insoweit reiche der bloße, fiktive Anspruch auf Leistungen nicht aus), und es dürften keine sonstigen Unterbrechungstatbestände vorliegen, so ergibt sich daraus vorliegend nichts anderes: Weder hat der Antragsgegner solche Umstände vorgebracht noch sind sie aus dem Akteninhalt ersichtlich. Zugleich erfüllen die Antragsteller die sogenannten ausländerrechtlichen Voraussetzungen i.S.v. § 2 Abs. 1 AsylbLG, um deren Reichweite die Beteiligten streiten. Das ergibt sich aus folgendem: Die Kammer teilt nicht die vom Antragsgegner vertretene Auffassung, zusätzlich zum Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylbLG seien §§ 55 Abs. 2, 32 Abs. 3 und 4 AuslG Anspruchsvoraussetzung, da für diese Auffassung der Gesetzeswortlaut von § 2 Abs. 1, 2. Halbsatz 2. Alternative AsylbLG keinen Anhaltspunkt bietet. Zudem geht die Kammer davon aus, dass es bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 2 Abs. 1 2. Halbsatz 2. Alternative AsylbLG auf das weiter dort aufgeführte Merkmal, dass die Ausreise nicht erfolgen kann (§ 2 Abs. 1 2. Halbsatz 1. Alternative, nicht zusätzlich ankommt (so zu § 2 Abs. 1 AsylbLG alte Fassung: Nds. OVG, Beschlüsse vom 18. April 1996 – OVG 4 M 625/96 – und vom 20. Januar 1997 – OVG 4 M 7062/96).

§ 55 Abs. 2 AuslG [Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) vom 9. Juli 1990, BGBl I S. 1354, zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, BGBl I S. 1618, 1620] und § 30 AuslG haben den folgenden Wortlaut:

„§ 55 Duldungsgründe (2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6

oder § 54 ausgesetzt werden soll.“ „§ 30 Aufenthaltserlaubnis (1) Die Aufenthaltsgenehmigung wird als Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einem Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden soll und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist oder ihr einer der in § 7 Abs. 2 bezeichneten Versagungsgründe entgegensteht. (2) Einem Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann aus dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn 1. die Erteilung oder Verlängerung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung ausgeschlossen ist und 2. auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; soweit der Ausländer nicht mit einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechnen durfte, sind die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Ausländers und seiner Familienangehörigen nicht als dringende humanitäre Gründe anzusehen. (3) Einem Ausländer, der unanfechtbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. (4) Im übrigen kann einem Ausländer, der seit mindestens zwei Jahren unanfechtbar ausreisepflichtig ist und eine Duldung besitzt, abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, der Ausländer weigert sich, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses zu erfüllen. (5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltserlaubnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.

Auf diese Voraussetzungen kommt es hier nicht an:

Die Kammer hält entgegen der Auffassung des Antragsgegners eine Heranziehung der §§ 55 Abs. 2, 30 Abs. 3 und/oder 4 AuslG zur Auslegung und Ergänzung der bereits in § 2 Abs. 1 AsylbLG normierten ausländerrechtlichen Voraussetzung für einen Leistungsbezug in entsprechender Anwendung des BSHG nicht für geboten und auch für nicht vom Wortlaut des § 2 AsylbLG (s.o.) gedeckt. Eine Heranziehung des ‚Vertretenmüssens‘ im Sinne von § 30 Abs. 3 und/oder 4 AuslG widerspräche für den vorliegenden Fall zudem der gesetzgeberischen Überlegung zu § 2 AsylbLG, dass bei einem längeren Aufenthalt, dessen Beendigung nicht absehbar ist, nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, und Bedürfnisse anzuerkennen sind, die auf eine Angleichung an die im Umfeld anzutreffenden Lebensverhältnisse und auf eine bessere Integration gerichtet sind (BT-Drs. 12/5008 S. 15; vgl. Streit/Hübschmann, ebenda), was hier unter Berücksichtigung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 05. Januar 1999 – 5 B 4790/98 – erst Recht an Bedeutung gewinnt. Allerdings lehnt sich die Formulierung in § 2 Abs. 1 AsylbLG an § 30 AuslG an (vgl. Streit/Hübschmann, ebenda), übernimmt sie aber gerade nicht.

Soweit sich der Antragsgegner demgegenüber darauf beruft, in Anbetracht der Erlasslage maßgeblich auch auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abstellen zu müssen, ergibt sich dies nach Auffassung der Kammer nicht zwingend aus dem vom Antragsgegner angezogenen Erlass: In dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 28. April 2000 (41.31.-12235-8.4.2.1) heißt es zu den Voraussetzungen für Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zunächst zu der Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für die Dauer von insgesamt 36 Monaten seit dem 01. Juni 1997 unter Punkt A.1.:

„In folgenden Fällen sind vorhergehende Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 anzurechnen. - Unterbrechung wegen eigenen Einkommens oder Vermögens - Unterbrechung wegen Leistungen Dritter (Unterhaltsverpflichteter/Sozialleistungsträger) - Unterbrechung wegen Nichtgeltendmachung des bestehenden Anspruchs nach dem AsylbLG (nicht in den Fällen des Untertauchens) - Unterbrechung durch Zeiten der Leistungseinschränkung nach § 1 a - bei Asylfolgeantragstellung (ohne vorangegangene Ausreise)“ Weiter heißt es dort zur Formulierung in § 2 Abs. 1 AsylbLG unter Punkt A.2.: „Die Formulierung in § 2 Abs. 1 ist das Ergebnis eines Kompromisses im Vermittlungsausschuss und in ihrem Wortlaut nicht eindeutig, so dass eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift geboten ist. Die Voraussetzungen liegen dann vor, wenn Leistungsberechtigte, die seit dem 01.06.1997 bereits insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 erhalten haben, -

eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen oder - eine Duldung auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 erhalten haben und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind. Auf das Vorliegen eines Regel- oder Ermessensversagungsgrundes kommt es dabei nicht an“. Die Erwähnung des Begriffs „bei Asylfolgeantragstellung“ unter Punkt A.1. des Erlasses zeigt auf, dass der Erlass auch dahin verstanden werden kann und nach Auffassung der Kammer auch soll, dass schon bei der Asylfolgeantragstellung – und nicht erst, wie der Antragsgegner meint, bei einer rechtskräftigen Entscheidung über den Asylfolgeantrag – Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG (leistungsbezogene Voraussetzungen, d.h. die Dauer von insgesamt 36 Monaten) vorliegen. Unter dem angeführten Punkt A.1. hat der Erlassgeber ausdrücklich bestimmte Unterbrechungstatbestände für die Zeitdauer des Bezuges der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG herausgegriffen und klargestellt, dass diese Unterbrechungstatbestände auf die Zeit des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 anzurechnen sind, mithin also auch die Zeiten, die z.B. aufgrund einer Unterbrechung wegen Nichtgeltendmachung des bestehenden Anspruchs nach dem AsylbLG anfallen können (jedoch nicht in den Fällen des Untertauchens). Gleichermaßen begünstigt insoweit der Erlassgeber Asylfolgeantragsteller, indem bei diesen auch die Zeiten des Bezugs von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG während der Zeitdauer des Asylverfahrens bzw. weiterer vorangegangener Asylverfahrens anzurechnen sind, jedenfalls dann, wenn sie vor der maßgeblichen Asylfolgeantragstellung nicht ausgereist waren. Wollte man demgegenüber – wie der Antragsgegner meint – Asylfolgeantragsteller generell unter die Regelung fassen, die der Erlassgeber unter Punkt A.2. getroffen hat (s.o.), ließe die Regelung unter Punkt A.1. ins Leere. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Asylfolgeantragsteller regelmäßig nicht eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen oder eine Duldung erhalten haben und zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen – diese Elemente zählt der Erlassgeber aber ausdrücklich unter Punkt A.2. auf –. Auch dies spricht dafür, dass Asylfolgeantragsteller generell unter die Regelungen unter Punkt A.1. des Erlasses fallen und dass ihnen danach mit Asylfolgeantragstellung wiederum Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem BSHG zu gewähren sind, wenn ein ununterbrochener Leistungsbezug i.S.v. Punkt A.1. des Erlasses i.V.m. § 3 AsylbLG für die Dauer von insgesamt 36 Monaten (seit dem 1. Juni 1997) vorliegt.

Selbst wenn man dem aber nicht folgen und der Auffassung zuneigen wollte, Asylfolgeantragsteller müssten zugleich – insoweit mit der Auffassung des Antragsgegners – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen, soweit sie eine Duldung des § 55 Abs. 2 AuslG erhalten haben, weil sich dies so aus dem zitierten Erlass ergebe (was die Kammer aber verneint, siehe zuvor), so wäre die Kammer bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Antragsteller zu 1. bis 8. nicht an den Erlass des Nds. Innenministeriums gebunden und hielte ihn insoweit für rechtswidrig, da er im Gesetz keine Stütze finden würde. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Zunächst ist daran anzuknüpfen, dass die Antragsteller zu 1. und 2. eine Duldung nach § 55 AuslG erhalten haben und mithin dem Personenkreis gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 AsylbLG (und zugleich § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, siehe oben) unterfallen. Mithin sind sie vollziehbar ausreisepflichtig, die Vollziehung der Abschiebung ist lediglich durch die Erteilung der Duldung ausgesetzt worden. In der geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (aaO.) kommt es aber nicht mehr auf die Frage an, ob die Gründe dafür, dass die Vollziehung der Abschiebung ausgesetzt worden ist, von der betroffenen Person zu vertreten ist. Ist die Ausreise aus tatsächlichen Gründen – wie der Antragsgegner im vorliegenden Fall wohl meint – nicht möglich, werden regelmäßig auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil persönliche Gründe dem entgegenstehen (vgl. Goldmann, aaO.). Nicht überzeugend ist es daher, die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen auf das Vorliegen der Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2 AuslG und das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu richten, weil insbesondere über die Verknüpfung der Prüfung mit § 30 Abs. 3 AuslG – entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 AsylVfG – ein „Vertretenmüssen“ wiederum eingeführt wird. Auf diese Weise würde eine Voraussetzung eingeschoben, die der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG ausdrücklich entfallen ließ, weil er die Frage danach, ob der Ausländer die Gründe für die Unmöglichkeit der Ausreise oder das Hindernis für die aufenthaltsbeendende Maßnahme zu vertreten hat, in diesem Zusammenhang als untauglich erkannt und daher aufgegeben hat (vgl.

zum ganzen: Goldmann, a.a.O.). § 2 Abs. 1 AsylbLG alte Fassung – AsylbLG 1993 – hatte nämlich noch folgenden Wortlaut (Hervorhebung durch die Kammer):

„Abweichend von ... ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn 1. ..., oder 2. sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, die sich nicht zu vertreten haben.“

Danach ist deutlich, dass das aktuell gültige und hier maßgebliche Gesetz – AsylbLG 1997 (aaO.) –, das die zuvor hervorgehobene Passage nicht enthält (siehe oben), bewusst auf ein (Nicht-) „Vertretenmüssen“ im Tatbestand des § 2 Abs. 1 AsylbLG als Merkmal verzichtet und dass ein solches Merkmal daher auch nicht im Wege einer Auslegung gleichsam tatbestandsergänzend angezogen werden kann. Dass es im Rahmen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht auf ein Vertretenmüssen ankommen kann, zeigt zudem der Blick auf eine Sonderregelung, die der Gesetzgeber mit dem 2. Änderungsgesetz zum AsylbLG vom 25. August 1998, BGB I S. 2505, eingeführt hat; § 1a AsylbLG (in der vorgenannten Fassung) hat danach folgenden Wortlaut (Hervorhebung durch die Kammer):

„§ 1a Anspruchseinschränkung Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6, 1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.“

Anlässlich der Einführung dieser Sonderregelung, die auch für Leistungsberechtigte u.a. nach § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG – wie hier die Antragsteller – bei Vorliegen der Voraussetzungen greifen kann, hat der Gesetzgeber § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht geändert. Folgt man gedanklich der Auffassung von Goldmann (Goldmann, a.a.O.), nach welcher bei der Berechnung der Dauer von insgesamt 36 Monaten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG einen Unterbrechungstatbestand erfüllt, so ergibt sich daraus, dass bereits beiden Leistungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG ein Vertretenmüssen für diese Fristberechnung (36 Monate) zu berücksichtigen ist. Danach verbleibt aber kein Raum mehr für ein weiteres – insoweit nochmaliges – Prüfen eines Vertretenmüssens im Rahmen der ausländerrechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG. Danach stellt die Kammer fest, dass auch die ausländerrechtlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bei den Antragstellern zu 1. bis 8. vorliegen. Zwar kann die Ausreise erfolgen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aber nicht vollzogen werden. Letzterem stehen sowohl humanitäre als auch rechtliche und persönliche Gründe und zugleich auch das öffentliche Interesse entgegen – insoweit weist die Kammer darauf hin, dass jedenfalls mit dem Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 5. Januar 2000 auch das öffentliche Interesse an der Wahrung der Rechtsordnung im Sinne der Befolgung gerichtlicher Anordnungen einer Abschiebung der Antragsteller durch den Antragsgegner entgegensteht. Insoweit sieht sich die Kammer auch nicht an die Bewertung des Antragsgegners gebunden, der Abschiebung stünden lediglich „tatsächliche“ Gründe entgegen, weshalb eine Duldung zu erteilen sei. Selbst wenn man aber der Auffassung zuneigen sollte, im Rahmen von § 2 Abs. 1 AsylbLG käme es ausländerrechtlich auf Gründe an, die „unverschuldet“ eingetreten sind, so muss der Antragsgegner sich an die Feststellungen der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg in seinem Beschluss vom 5. Januar 2000 festhalten lassen, wonach die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (S. 4/5 Beschlussabdruck) – danach waren die Antragsteller zu 1. bis 3. jedenfalls ohne grobes Verschulden außerstande gewesen, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Auch insoweit spricht jedenfalls vieles dafür, dass selbst dann die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorlägen, wenn man verlangt, dass als außerrechtliche Voraussetzung auch kein „Vertretenmüssen“ vorliegen darf.

Schließlich ändert sich die Sach- und Rechtslage vorliegend auch dann nicht, wenn weiterhin als Merkmal neben den Umstand, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, zugleich ‚kumulativ‘ hinzutreten müsste (was die Kammer nicht annimmt, siehe oben), dass die Ausreise nicht erfolgen kann. Denn in dieser Hinsicht wäre sodann im Wege der Auslegung zu ergänzen, dass die freiwillige Ausreise auch zumutbar sein müsste; insoweit

sieht sich die Kammer in Einklang mit Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes, die das Merkmal der Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise in einigen Entscheidungen jedenfalls in seine rechtliche Prüfung einbezogen hat (vgl. Nds. OVG, Beschlüsse vom 14. September 2000 – OVG 4 M 3027/00 –, vom 19. September 2000 – OVG 4 M 3107/00 – und vom 06. Oktober 2000 – OVG 4 M 3278/00 –). Hier ist den Antragstellern die Ausreise in Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes 5 B 4790/98 vom 05. Januar 1999 nicht zumutbar.

Während nach allem der geltend gemachte Anspruch der Antragsteller zu 1. bis 8. 'aus eigenem Recht' unmittelbar aus § 2 Absatz 1 AsylbLG begründet ist (ergänzend lässt sich der Anspruch der Antragsteller zu 4. bis 8. aus § 2 Absatz 3 AsylbLG herleiten) und ihr Antrag im wesentlichen Erfolg hat, vermag der Antragsteller zu 9. mit seinem Begehren nicht durchzudringen, weil er seit seiner Geburt am 19. Januar 2000 und mithin nicht, wie aber nach § 2 Absatz 1 AsylbLG erforderlich, über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten hat.

Im Rahmen der Kostenentscheidung hat die Kammer gem. § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO berücksichtigt, dass die Antragsteller insgesamt mit ihrem Begehren im wesentlichen Erfolg haben und insoweit (was die rückwirkende Gewährung von Leistungen seit dem 1. Juni 2000 und den Antrag des Antragstellers zu 9. anbelangt) nur zu einem geringen Teil unterlegen sind. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung: